

ZH_OBERGERICHT UH140002 vom 7. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH140002

FR: ZH_OBERGERICHT UH140002 du 7 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT UH140002 del 7 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland (Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (Beschwerdeführerin) eine Strafuntersuchung wegen Drohung und weiterer Delikte (vgl. Urk. 12). Ihr wird zusammengefasst vorgeworfen, ihren im selben Mehrfamilienhaus lebenden Nachbarn D. _____ (Geschädigter) mehrfach bedroht und bei einer Gelegenheit die Eingangstür des Mehrfamilienhauses mit voller Wucht gegen dessen Kopf geschlagen zu haben, so dass beim Geschädigten ein Verdacht auf eine Nasenbeinfraktur bestanden habe (vgl. u.a. Urk. 12/2/5). Am 20. Dezember 2013 erteilte die Staatsanwaltschaft med. pract. E. _____ einen Auftrag zur Begutachtung der Beschwerdeführerin. Das Gutachten soll sich zur Gefährlichkeit der Beschwerdeführerin äussern (Urk. 5 = Urk. 12/7/1).

E. 2

Gegen diesen Gutachtensauftrag erhob die Beschwerdeführerin innert Frist mit Eingabe vom 7. Januar 2014 beim hiesigen Gericht Beschwerde mit folgendem Rechtsbegehren (Urk. 2 S. 2): "Die Anordnung der Begutachtung sei aufzuheben. Infolge Befangenheit der damit befassten Staatsanwälte C. _____ und B. _____ sei der Fall D. _____/ Beschwerdeführerin einer anderen Staatsanwältin zuzuteilen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

E. 3

Am 10. Januar 2014 leitete die Staatsanwaltschaft ein Schreiben des Verteidigers der Beschwerdeführerin an die hiesige Kammer weiter (Urk. 6), in welchem der Verteidiger für den Fall der Abweisung der vorliegenden Beschwerde "Einsprache" gegen die Person des Gutachters erhob (Urk. 7). Mit Verfügung vom 27. Januar 2014 wurde sodann die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft sowie der Staatsanwältin lic. iur. C. _____ (Verfahrensbeteiligte 2) und dem Assistenten-Staatsanwalt MLaw B. _____ (Verfahrensbeteiligter 1) zur Stellungnahme übermittelt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft und die Verfahrensbeteiligten verzichteten am 4. Februar 2014 auf Stellungnahme (Urk. 11). Mit Verfügung vom 10. Februar 2014 wurden die Verfahrensbeteiligten sodann unter Verweis auf

- 3 - Art. 58 Abs. 2 StPO aufgefordert, sich zum Ausstandsgesuch zu äussern (Urk. 13), was sie mit Eingabe vom 17. Februar 2014 taten, wobei die Verfahrensbeteiligte 2 den Antrag stellte, das Ausstandsgesuch sei abzuweisen (Urk. 15), während der Verfahrensbeteiligte 1 die Abweisung der Beschwerde betreffend Gutachtensauftrag sowie des Ausstandsgesuchs beantragte und sich überdies zur Beschwerde betreffend Gutachtensauftrag äusserte (Urk. 17). Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 19. Februar 2014 Gelegenheit gegeben, sich zu den Eingaben der Verfahrensbeteiligten zu äussern (Urk. 19). Sie tat dies am 28. Februar 2014 (Urk. 21).

E. 4

Lediglich soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin beziehungsweise der Staatsanwaltschaft oder der Verfahrensbeteiligten näher einzugehen. II. 1. Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen die Erstellung eines Gutachtens betreffend ihre Gefährlichkeit. Bei einer psychiatrischen Begutachtung gemäss Art. 251 Abs. 1 StPO handelt es sich – wie aus der Gesetzessystematik zu erkennen ist – um eine Zwangsmassnahme. Das im Zentrum des vorliegenden Verfahrens stehende Gutachten wurde vom Verfahrensbeteiligten 1, einem Assistenz-Staatsanwalt, angeordnet (vgl. Urk. 5). Gemäss Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO bestimmen Bund und Kantone, in welchem Umfang die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen können. In der Botschaft wurden als delegationsfähige Untersuchungshandlungen lediglich die (einfacheren) Einvernahmen von Verfahrensbeteiligten erwähnt, indessen hätten wesentliche Untersuchungshandlungen (z.B. Haftanträge an das Zwangsmassnahmengericht und Anklagen durch die Staatsanwälte selbst zu erfolgen. Ein Teil der Lehre postuliert, diverse Untersuchungshandlungen wie bspw. den Erlass von Vorladungen, den Aktenbeizug, die Einholung von Berichten, die Durchführung von einfacheren Durchsuchungen sowie die Sistierung zu delegieren (BSK StPO - Omlin Art. 311 N. 7f. mit Verweis auf Schmid, Handbuch StPO, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 1232). Gemäss

- 4 - der von der Autorin im Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung zu Art. 311 StPO vertretenen Auffassung macht jedoch die Delegationsnorm nur Sinn, "wenn mit Art. 311 Abs. 1 deklariert wird, dass die Aufträge zur Beweiserhebung auch durch Mitarbeitende geschehen können." Dies würde bedeuten, dass je nach kantonaler Regelung auch Staatsanwaltsassistenten etc. gewisse Ermittlungsaufträge an die Polizei oder Gutachtens- resp. Berichtsaufträge an Sachverständige erlassen könnten (BSK StPO - Omlin Art. 311 N. 9f., 10). Gemäss der kantonalzürcherischen Regelung ist Assistenz-Staatsanwälten indes die Anordnung von Zwangsmassnahmen generell untersagt (§ 102 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GOG). Mangels Präzisierung dürfte auch die Erteilung eines Gutachtensauftrages an einen psychiatrischen Sachverständigen darunter fallen. Folglich ist die angefochtene Verfügung betreffend Anordnung des Gutachtens grundsätzlich aufzuheben und die Beschwerde diesbezüglich gutzuheissen. Wie nachfolgend zu aufzeigen sein wird, ist jedoch die Anordnung eines Gutachtens betreffend die Gefährlichkeit der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden. Da es sich im konkreten Fall um die Verletzung einer Ordnungsvorschrift handeln dürfte (vgl. nachfolgend Ziffer 6.), ist der Mangel heilbar. 2. In ihrem Auftrag zur Erstellung des Gefährlichkeitsgutachtens führt die Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf Art. 182 StPO aus, aufgrund des bisherigen Ermittlungsstandes sei es für die Klärung des Sachverhalts unumgänglich, ein fachärztliches Gutachten, ein Gefährlichkeitsgutachten, zu erstellen (Urk. 5 S. 1). Im Weiteren legt die Staatsanwaltschaft dar, welcher Handlungen die Beschwerdeführerin dringend verdächtigt wird (Urk. 5 S. 2). 3. In ihrer Beschwerdeschrift machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, bei dem dem Gutachter vorgelegten Sachverhalt handle es sich um die Aussagen des Geschädigten. Ob diese zutreffen würden, müsse geklärt werden. Sie mache andere Angaben als der Geschädigte und bringe unter anderem vor, der Geschädigte habe sie verschiedentlich auf verschiedene Arten belästigt und behelligt. Sie rede auch – anders als dargelegt – kein "wirres Zeug", sondern habe ein Hörproblem. Davon habe die Polizei offenbar keine Kenntnis gehabt. Ein

- 5 - aufgrund dieser Grundlage erhobenes Gutachten würde sich nur zu ihr und ihrer Gefährlichkeit äussern, den Geschädigten und sein Verhalten jedoch nicht mitein- beziehen, die von ihr geschilderten Verhaltensweisen "womöglich noch" als "pa- ranoide Überzeugungen" abstempeln und der Staatsanwaltschaft damit eine Rechtfertigung geben, auf ihre Ausführungen "überhaupt nicht einzutreten". Mit Wahrheitsfindung habe dies nichts zu tun, sondern diese werde dadur- ch behindert. Ein Gutachten im heutigen Zeitpunkt sei weder geeignet noch erforderlich oder verhältnismässig. Es stelle eine unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit und eine "fachärztlich diagnostische Vorverurteilung" dar. Voraussetzung für den Beizug eines Sachverständigen sei, dass die Staatsanwaltschaft die er- forderlichen Einvernahmen und Abklärungen zur Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes getätigt hätte, die in ihre Kompetenz fielen. Dies sei aber nicht ge- schehen. Es fehle damit im heutigen Zeitpunkt auch an einer Erfüllung der Vo- raussetzungen von Art. 182 StPO. Unverhältnismässig sei der Gutachtensauftrag schliesslich auch angesichts ihres Strafregisterauszugs. Dieser belege, dass sie keinen Anlass zu Befürchtungen vor gefährlichen Gewaltdelikten gebe und gege- ben habe (Urk. 2 S. 2-5).

E. 4.1

Gemäss Art. 182 StPO ziehen Staatsanwaltschaft und Gerichte eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind. Zum Teil sind Gutachten gesetzlich vorgeschrie- ben (vgl. z.B. Art. 20 StGB). Im Übrigen steht deren Anordnung im Ermessen der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts. Ein Sachverständiger muss jedoch beigezogen werden, wenn der mit der Sache befassten Strafbehörde – Staatsanwaltschaft oder Gericht – die zur Feststellung oder tatsächlichen Würdi- gung eines Sachverhalts notwendigen Fähigkeiten fehlen (Schmid, Handbuch a.a.O., N 934). Für die Anordnung von Zwangsmassnahmen – beispielsweise ei- ner Begutachtung gemäss Art. 251 Abs. 1 und 2 StPO – ist sodann notwendig, dass die Zwangsmassnahme gesetzlich vorgesehen ist, ein dringender Tatver- dacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen er- reicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 StPO).

- 6 -

E. 4.2

Vorliegend wird die Beschwerdeführerin im Wesentlichen dringend verdäch- tigt, den Geschädigten mehrfach mit dem Tod bedroht zu haben, ihm im Februar 2013 die Hauseingangstür mit voller Wucht an die Nase geschlagen zu haben, so dass er eine Verletzung im Gesicht erlitten habe, sowie ihm bei zwei Gelegenhei- ten ein Messer respektive einen Brieföffner gezeigt und dabei gesagt zu haben, diese steckten irgendwann in ihm respektive sie könnte nun zustechen (Urk. 5 S. 2). Die Beschwerdeführerin bestritt in der vorliegenden Beschwerde den drin- genden Tatverdacht bezüglich der ihr vorgeworfenen Delikte weder konkret noch substantiiert. Sie hielt lediglich fest, die Vorwürfe seien haltlos, vielmehr sei sie vom Geschädigten bedroht worden (vgl. Urk. 2) und der Geschädigte sei in der Vergangenheit gegenüber seiner (Ex-)Freundin verbal und physisch aggressiv aufgetreten (vgl. Urk. 21). Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft bei der Beschwerdeführerin von einem dringenden Tatverdacht ausging. Die Beschwerdeführerin brachte gegen die Anordnung des Gutachtens

zunächst wie erwähnt vor, so, wie die Staatsanwaltschaft dieses in Auftrag gegeben habe, würde es sich nur zur Beschwerdeführerin und ihrer Gefährlichkeit äussern, den Geschädigten und sein Verhalten jedoch nicht einbeziehen, und die von der Beschwerdeführerin geschilderten Verhaltensweisen des Geschädigten am Ende noch als "paranoide Überzeugungen" abstempeln. Letztlich würde so die Beschwerdeführerin zur Täterin, der Geschädigte zum Opfer. Mit Wahrheitsfindung habe eine solche "Befassung" nichts zu tun. Ein Gutachten bei der heutigen Sachlage behindere die Wahrheitsfindung (Urk. 2 S. 3 f.). Inwiefern diese Vorbringen gegen die Anordnung eines Gefährlichkeitsgutachtens sprechen sollten, ist schlechterdings nicht nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin respektive ihre Verteidigung übersehen offenbar, dass es Sinn und Zweck eines Gefährlichkeitsgutachtens ist, die Beschwerdeführerin und deren Gefährlichkeit abzuklären. Zur Klärung der der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Handlungen respektive zur Wahrheitsfindung soll und kann ein solches Gutachten wenig oder gar nichts beitragen. Sodann dürfte es selbstredend sein, dass es entgegen der Ausführungen der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 4) nicht zu beanstanden ist, wenn die Staatsanwaltschaft eine Fachperson zur Erstellung eines (psychiatrischen) Gutachtens

- 7 - beizieht. Es dürfte unbestritten sein, dass die Staatsanwaltschaft nicht über die notwendigen Fachkenntnisse zur Erstellung eines solchen Gutachtens verfügt. Vorliegend war respektive ist angesichts der Vorwürfe, welche gegen die Beschwerdeführerin erhoben werden, die Erstellung eines Gutachtens über ihre Gefährlichkeit geboten. Offenbar verhielt sich die Beschwerdeführerin zudem nicht nur gegenüber dem Geschädigten, sondern gemäss deren Aussagen auch gegenüber anderen Bewohnern der Liegenschaft, in welcher die Beschwerdeführerin lebt, in einer Weise, welche von diesen als bedrohlich und unberechenbar empfunden wurde (vgl. u.a. Urk. 12/4/3-4). Im Weiteren leidet die Beschwerdeführerin gemäss Austrittsbericht der F._____ [Privatklinik] unter einer akuten schizophreniformen Störung (Urk. 12/6/2). Da diesem Austrittsbericht keine vertiefte und spezifische Begutachtung vorausging, vermag er – obschon er die Feststellung enthält, bei der Beschwerdeführerin bestehe keine Fremdgefährdung – ein Gefährlichkeitsgutachten nicht zu ersetzen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin begründete die Befangenheit der Verfahrensbeteiligten wie erwähnt im Wesentlichen damit, dass dem Gutachter lediglich die Sachverhaltsversion des Geschädigten vorgelegt worden sei, ohne auf die Darstellung der Beschwerdeführerin hinzuweisen (Urk. 2 S. 3). Den Umständen bei der Erteilung des Gutachtensauftrags und dem Gutachtensauftrag an sich kann indes nichts entnommen werden, das auf eine Befangenheit der Verfahrensleitung hindeuten könnte. Zum einen wurde im Gutachtensauftrag klar festgehalten, dass der dringende Tatverdacht gegen die Beschwerdeführerin im Wesentlichen auf den Aussagen des Geschädigten beruht ("Die [Beschwerdeführerin] wird – im Wesentlichen gestützt auf die Aussagen des Geschädigten [...] – dringend verdächtigt, [...]"; Urk. 5 S. 2). Zum anderen erscheint es durchaus sachgerecht, dass sich die Staatsanwaltschaft im Auftrag darauf beschränkt, dem Gutachter – welcher ja im Rahmen der Erstellung des Gutachtens die Akten zur Einsicht erhält und mit der Beschwerdeführerin ein Gespräch führt (vgl. dazu u.a. Urk. 12/7/4) – kurz darzulegen, was der Beschwerde-

- 11 - führerin vorgeworfen wird. Im Übrigen ist grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, dass der Gutachter bei einer Prüfung der Gefährlichkeit der Beschwerdeführerin im Sinne

einer Hypothese von einem Zutreffen der Vorwürfe ausgeht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Aufgabe des Gutachters nicht darin besteht, darüber zu urteilen, welche Darstellung der Ereignisse nun zutrifft. Vielmehr hat sich der Gutachter darüber zu äussern, ob von der Beschwerdeführerin eine Gefährlichkeit ausgeht (vgl. Urk. 5 S. 2).

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass aus der Sicht eines aussenstehenden Dritten keinerlei Gründe ersichtlich sind, welche die Unparteilichkeit der mit der Strafuntersuchung betrauten Personen im Sinne einer Voreingenommenheit in Frage zu stellen vermöchten. Damit ist das Ausstandsgesuch abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.